

Ausfertigung

Amtsgericht Neumarkt i.d. OPf.

Abteilung für Familiensachen

Az.: 002 F 596/13

In der Familiensache

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Schröck Jörg A. E., Augustenstraße 1, 87629 Füssen, Gz.: 264/13/621/JS

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

[REDACTED]

wegen einstweiliger Anordnung Ehwohnung

hier: Einstweilige Anordnung

ergeht durch das Amtsgericht Neumarkt i.d. OPf. durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 24.09.2013 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.09.2013 im Wege der einstweiligen Anordnung folgender

Beschluss

1. Die im Hause [REDACTED] gelegene Ehwohnung wird für die Dauer des Getrenntlebens der Antragstellerin zur alleinigen Benutzung zugewiesen.
2. Der Antragsgegner hat die Wohnung bis zum 15.10.2013 zu räumen und an die Antragstellerin herauszugeben. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, sämtliche zur Wohnung [REDACTED], gehörenden Haus- und Wohnungsschlüssel an die Antragstellerin herauszugeben sowie beim Auszug seine persönlichen Sachen mitzunehmen. Hausratsgegenstände darf er aus der Wohnung nicht entfernen.
3. Dem Antragsgegner wird untersagt, danach die Ehwohnung ohne Zustimmung der Antragstellerin zu betreten. Auf Aufforderung hat der Antragsgegner die Wohnung sofort zu verlassen. Dem Antragsgegner wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung Ordnungs- und/oder Zwangsgeld bis zu 25.000 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungs- und/oder Zwangshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungs- und/oder Zwangshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

4. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.
5. Die Zulässigkeit der Vollstreckung des Beschlusses vor der Zustellung an den Antragsgegner wird angeordnet.
6. Der Verfahrenswert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.
7. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Gründe

Die Beteiligten sind seit [REDACTED] verheiratet und wohnen in einem Einfamilienhaus in [REDACTED]. Das Einfamilienhaus steht im Alleineigentum der Antragstellerin. Diese hat dem Antragsgegner spätestens mit Schreiben vom 03.08.2013 erklärt, von ihm getrennt leben zu wollen, und ihn aufgefordert, spätestens bis 05.09.2013 auszuziehen. Der Antragsgegner hat dieser Aufforderung nicht Folge geleistet.

Der Antragstellerin ist die Ehewohnung gemäß § 1361 b BGB zuzuweisen:

Zur Vermeidung einer unbilligen Härte war das Haus der Antragstellerin zuzuweisen, die Alleineigentümerin des Hauses ist (§ 1361 b Abs. 1 Satz 3 BGB).

Es stellt für den Antragsgegner auch keine unbillige Härte dar, wenn er bis 15.10.2013 ausziehen muss. Das Gericht ist der Überzeugung, dass er als 42-jähriger gesunder arbeitsfähiger Mann bei gehöriger Anstrengung ohne größere Probleme in der Lage ist, eine andere Unterkunft zu finden.

Das Gericht geht angesichts der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin davon aus, dass der Antragsgegner sie am 30.03.2013 körperlich angegangen ist und die Antragstellerin dadurch verletzt worden ist (§ 1361b Abs. 2 Satz 1 BGB).

Auch wenn das Gericht nicht verkennt, dass dieser Vorgang bereits 6 Monate zurückliegt, ist es wegen der auch in der Folge stattgefundenen, zumindest verbalen Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten zur Vermeidung einer unbilligen Härte für die Antragstellerin nötig, ihr das Haus zur alleinigen Benutzung zuzuweisen. Angesichts dieser Folgevorfälle kann nicht davon ausgegangen werden, dass seitens des Antragsgegners keine weiteren Verletzungen und/oder widerrechtlichen Drohungen zum Nachteil der Antragstellerin zu besorgen sind (§ 1361b Abs. 2 Satz 2 BGB).

Die Herausgabeeinrichtung der Schlüssel und die Mitnahmeverpflichtung der persönlichen Sachen des Antragsgegners (Nr. 2 des Tenors) beruht auf § 209 Abs. 1 FamFG.

Die Untersagung, die Ehewohnung wieder zu betreten und sie auf Aufforderung zu verlassen beruht auf § 209 Abs. 1 FamFG. Die Androhung von Ordnungs- und Zwangsgeld sowie Ordnungs- und Zwangshaft beruht auf § 95 FamFG, §§ 888, 890 ZPO.

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 209 Abs. 2 Satz 2 FamFG.

Die Anordnung der Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner beruht auf § 53 Abs. 2 Satz 1 FamFG. Die Entscheidung wird mit Erlass wirksam, §§ 38 Abs. 3 Satz 3, 52 Abs. 2 Satz 2 FamFG.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 41, 48 FamGKG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 2 Wochen bei dem
Amtsgericht Neumarkt i.d. OPf.
Residenzplatz 1
92318 Neumarkt i.d. OPf.
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.



Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 24.09.2013.

gez.



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle